



20.09.2018

**Betrifft:** Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Parkabgabeverordnung)  
**Zahl:** L120.2F2-1/2018-14

## VERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 20. September 2018 wird gemäß des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987, i.d.g.F. verordnet:

### § 1 Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Übersichtsplan „Plan-darstellung der Parkraumbewirtschaftung“ der Marktgemeinde Lustenau vom 11. September 2018, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verzeichneten und in § 2 definierten, gebührenpflichtigen Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

### § 2 Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf die im Übersichtsplan „Plan-darstellung der Parkraumbewirtschaftung“ dargestellten und durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkzone" bzw. „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ zu kennzeichnenden Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr.

### § 3 Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der KFZ-Lenker verpflichtet.

- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

#### § 4 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die gebührenpflichtigen Zeiten werden für die im Übersichtsplan „Plandarstellung der Parkraumbewirtschaftung“ ersichtlich gemachten Parkzonen und Parkfelder wie folgt festgelegt:

	Parkzone/Parkfeld	Gebührenpflichtige Zeiten	Tarifzone
I	Bewirtschaftungszone Schmitter	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr	A
II	Bewirtschaftungszone Rohr	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr	A
III	Bewirtschaftungszone Sportplatz Wiesenrain	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr	A
IV	Bewirtschaftungszone Rheinhalle	Täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr	B
V	Bewirtschaftungszone Parkbad	Täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr	B
VI	Bewirtschaftungszone Zentrum	Mo-Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr Sa von 8.00 bis 12.00 Uhr	B
VII	Bewirtschaftungszone Radetzkystraße	Mo-Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr Sa von 8.00 bis 12.00 Uhr	B
VIII	Bewirtschaftungszone Reichshofsaal	Täglich von 8.00 bis 24.00 Uhr	B

#### § 5 Höhe der Abgabe und Fälligkeit

- (1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von bis zu 90 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn diese Zone in der Tabelle in § 5 Abs. 2 als Zone mit Kurzparkzeit ausgewiesen ist und der/die Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder die Einhaltung der Kurzparkzeit-Parkdauer mittels Parkscheibe oder Handyparken (V-Parking) dokumentiert.
- (2) Die Höhe der Abgabe und die gebührenfreie Kurzparkzeit werden gemäß untenstehender Tabelle festgelegt:

	Tarifzone A	Tarifzone B
Zone mit Kurzparkzeit	ja	ja
Mindestparkgebühr	30 Cent	30 Cent
Parkgebühr	1,10 Euro/pro h	70 Cent/pro h
Maximale Tagesgebühr	6,40 Euro	4,30 Euro

Die Zuordnung der Tarifzonen zu den einzelnen Parkfeldern bzw. Parkzonen wird mit dem Übersichtsplan „Plandarstellung der Parkraumbewirtschaftung“ festgelegt.

- (3) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzpark-Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 dokumentiert ist oder die Abgabe über Handyparken (z.B. V-Parking) entrichtet wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Parkgebühr**

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages, oder über Bezahlung mittels Bankomat an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone bzw. das Parkfeld, für die der Parkschein zum Parken des KFZ berechtigt, auszuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken (z.B. V-Parking) sowie gemäß § 8 von dafür berechtigten Nutzergruppen über pauschalierte Parkkarten oder pauschaliertes Tagesparken (Ecopoints-Parken) entrichtet werden.
- (4) Parkscheine gemäß Abs. 2, Parkscheiben gemäß § 5 Abs. 1 und pauschalierte Parkberechtigungskarten gemäß Abs. 3 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Auf den pauschalierten Parkberechtigungskarten ist das polizeiliche Kennzeichen von maximal zwei Fahrzeugen bei Pendler- und Anwohnerparkkarten und von maximal drei Fahrzeugen bei Unternehmerparkkarten einzutragen.
- (5) Die pauschalierte Abgabe für Dauerparkkarten ist am Tag der Entgegennahme der Parkkarte nach Abs. 3 zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

## **§ 7**

### **Ausnahmen**

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,

- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

## **§ 8**

### **Parkzonen für mit pauschalieren Parkberechtigungen**

- (1) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone wohnen, wird die Parkabgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Absatz (5) auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 20,00 je Monat oder € 190,00 pro Jahr.
- (2) Unternehmen, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ihren Standort in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben oder eine wesentliche unternehmerische Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können, wird die Parkabgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Absatz (5) auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 20,00 je Monat oder € 190,00 pro Jahr.
- (3) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben, wird die Abgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Absatz (5) auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 20,00 je Monat oder € 100,00 je Halbjahr oder € 190,00 pro Jahr.
- (4) Alternativ zur pauschalierten Abgabe können Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz in einer bewirtschafteten Zone bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben, die Abgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Absatz (5) auf Antrag über Ecopoints-Parken entrichten. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 1 Euro pro Tag bzw. 0,5 Euro pro Halbtage. Als Halbtage wird eine Parkdauer zwischen 8 und 14 Uhr bzw. zwischen 12 und 24 Uhr festgelegt.
- (5) Die Parkzonen bzw. Parkfelder, für die pauschalierte Parkberechtigungen erteilt werden können, werden als solche im Übersichtsplan „Plandarstellung der Parkraumbewirtschaftung“ ausgewiesen.
- (6) Als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, für die eine pauschalierte Entrichtung der Parkabgabe ermöglicht wurde, ist eine auf das kraftfahrrechtlichen Kennzeichen lautende, die zugewiesene Parkzone und die Gültigkeitsdauer ausweisende pauschalierte Parkkarte auszustellen. Diese ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

## **§ 9 Strafbestimmungen**

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes.

## **§ 10 Zuständigkeit und Kompetenzübertragung**

Für die Änderung des Übersichtsplan „Plandarstellung der Parkraumbewirtschaftung“ gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung überträgt die Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht an den Gemeindevorstand. Die Änderung sonstiger Teile dieser Verordnung sowie die Neuverlautbarung oder Aufhebung derselben bleibt Kompetenz der Gemeindevertretung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Gemeindevertretung vom 28.06.2018, ZI L120.2F2-1/2018-3 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Für die Gemeindevertretung

  
Dr. Kurt Fischer  
Bürgermeister

